



KURTAXENREGLEMENT DER GEMEINDE LAUERZ

Die Gemeinde Lauerz erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erhebung der Kurtaxe vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG), nachstehendes Kurtaxen-Reglement:

Art. 1 Abgabesubjekt

- ¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.
- ² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Lauerz übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubbhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten, über Internet Plattformen angebotene Wohnungen oder Zimmer (z.B. Airbnb) und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

- ¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:
 - a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
 - b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
 - c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
 - d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
 - e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren.
- ² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

- ¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.
- ² Die Höhe der Kurtaxe (individuell wie pauschal) richtet sich nach der Auflistung in Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 6 Bezug und Veranlagung

- ¹ Als Bezugsstelle wird der Verkehrsverein Lauerz (VVL) bestimmt.
- ² Die Bezugsstelle zieht die Kurtaxen ein, verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.
- ³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat Lauerz eine Veranlagungsverfügung.

Art. 7 Einzug

- ¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an den durch die Gemeinde beauftragten Bezugsstelle verpflichtet.
- ² Der VVL hat der Gemeinde die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- ³ Der VVL haften für ausstehende Beträge.

Art. 8 Fälligkeit der Kurtaxe

- ¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 2 sind jährlich an den VVL abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode dem VVL einzubezahlen.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

- ¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.
- ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke oder die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- ³ Die Bezugsstelle hat dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen abzulegen.
- ⁴ Die Bezugsstelle hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Vorstand des Verkehrsvereins Lauerz
- ² Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Personen, welche mit der Erhebung von Kurtaxen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

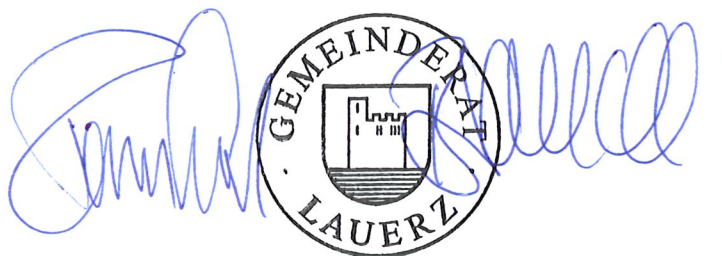
Art. 12 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft zu setzen.
- ³ Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 2017 abgegolten.
- ⁴ Das Kurtaxenreglement vom 16. Mai 1971 wird aufgehoben.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018. An der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 gutgeheissen.
Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit



Genehmigt mit RRB Nr. 579
vom 21. August 2018
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

[Handwritten signature]

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Lauerz - Anhang 1

Anhang 1 Gebührenverordnung Kurtaxen Gemeinde Lauerz

Tarife für abgabepflichtige Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement der Gemeinde Lauerz vom xx.xxxxx.2018.

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;

Kurtaxe pro Person (Erwachsene) und Logiernacht	Fr.	1.00
Kurtaxe pro Kind/Jugendliche(12-18 Jahre) und Logiernacht	Fr.	0.50
Kurtaxe für Camping (Pauschalbeitrag) für Eigenbedarf	Fr.	60.00

- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten, über Internet Plattformen angebotene Wohnungen oder Zimmer (z.B. Airbnb) und dergleichen.

Kurtaxe (Pauschalbeitrag)	Fr.	60.00
---------------------------	-----	-------



